Anlage 1

AHB - Indikationskatalog

des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)
in der Fassung des Beschlusses des
Fachausschusses für Rehabilitation
vom 25.09.1996

Indikationsgruppe 1

Krankheiten des Herzens und des Kreislaufes

Indikation	Voraussetzung	Kontraindikation
Zustand nach akutem Herzinfarkt		schwere kardiale Dekompensation
Koronare Herzkrankheit ohne akuten Herzinfarkt	nur nach komplikationsreichem, meist instabilem Verlauf und nach Beherrschung der Akutsituation (Interventionelle Therapie bedingt für sich keine AHB-Indikation)	schwere kardiale Dekompensation
Zustand nach koronarer Bypass-Operation	nach Abschluss der postoperativen Behandlungsphase	schwere kardiale Dekompensation
Zustand nach Herzklappenoperation	nach Abschluss der postoperativen Behandlungsphase	schwere kardiale Dekompensation
Zustand nach operativer Korrektur angeborener Vitien	nach Abschluss der postoperativen Behandlungsphase	schwere kardiale Dekompensation
Zustand nach Herztransplantation	nach Abschluss der postoperativen Behandlungsphase	Transplantatversagen
Zustand nach sonstigen Herzoperationen (z.B. Aneurysmektomie, ICD-Implantation)	nach Abschluss der postoperativen Behandlungsphase	schwere kardiale Dekompensation
Kardiomyopathien	nur nach komplikationsreichem Verlauf; nach Beherrschung der Akutsituation und bei mittelfristig stabilem Krankheitsverlauf	schwere kardiale Dekompensation; steht bei einer alkoholtoxischen Kardiomyopathie die Alkoholkrankheit im Vordergrund, soll ein Eilantrag auf Entwöhnungsbehandlung beim zuständigen Rentenversicherungsträger gestellt werden.*
Zustand nach entzündlichen Herzerkrankungen	nur bei protrahiertem Verlauf und nach Abklingen des Akutstadiums	schwere kardiale Dekompensation
Zustand nach Lungenembolie	nur bei ausgedehntem Perfusionsausfall	

* Kontaktstelle Sucht der LVA Sachsen - siehe Seite 7

Indikationsgruppe 2

Krankheiten der Gefäße

a: arteriell

Indikation	Voraussetzung	Kontraindikation
Periphere arterielle Verschlusskrankheit, Fontaine II a und II b		
Zustand nach Operationen am arteriellen Gefäßsystem (Hirngefäßoperationen s. Indikation 9)	nach Abschluss der postoperativen Behandlungsphase	

b: venös

Indikation	Voraussetzung	Kontraindikation
Zustand nach akutem thrombotischen Syndrom im Becken- und Beinvenenbereich mit ausgeprägten peripheren Ödemen		unteres Cavasyndrom; rezidivierende oberflächliche Thrombophlebitiden. Bei bösartigen Geschwulstkrankheiten und malignen Systemerkrankungen als Grundkrankheit s. Indikationsgruppe 10
Zustand nach Operationen am venösen System	nur bei kompliziertem Verlauf	chronische Ulcera cruris

Indikationsgruppe 3

Entzündlich - rheumatische Erkrankungen

Indikation	Voraussetzung	Kontraindikation
Chronische Polyarthritis und Verlaufsvarianten	entzündliche Aktivität und/oder Funktionsein-schränkungen	
Zustand nach rheuma-chirur-gischen Eingriffen	nach Abschluss der postope-rativen Behandlungsphase	
Spondylitis ankylosans	entzündliche Aktivität und/oder Funktionsein-schränkungen anhaltende Schmerz-symptomatik	
Kollagenosen		schwere kardiovaskuläre Komplikationen, fortge-schrittene Niereninsuffizienz
Reaktive Arthritis	entzündliche Aktivität und/oder Funktionsein-schränkungen	Tbc und Go
Arthritis psoriatica	nur schwere Verlaufsformen	

Indikationsgruppe 4

Degenerativ-rheumatische Krankheiten und Zustand nach Operationen und Unfallfolgen an den Bewegungsorganen (Ausgenommen floride Tbc; Malignome s. Indikationsgruppe 10)

Indikation	Voraussetzung	Kontraindikation
Wirbelsäulensyndrome (einschl. Bandscheibenvorfall) mit radikulärer Symptomatik	abklingende Akutsymptomatik bei chronischem bzw. chronisch-rezidivierendem Krankheitsbild mit sensomotorischen Ausfallerscheinungen und/oder fixierter Fehlhaltung	Operationsindikation
Zustand nach Bandscheibenoperation	muskuläre Dysbalancen, postoperativ persistierende Schmerzen und/0der sensomotorische Ausfallerscheinungen	
Zustand nach endoprothetischer Versorgung des Hüftgelenkes	postoperativ nachweisbare besserungsfähige Funktionseinschränkungen	schwerwiegende Begleiterkrankungen, die einer Rehabilitation entgegenstehen
Zustand nach **offen** operierter komplexer Instabilität des Kapsel-Band-Apparates des Kniegelenkes		
Zustand nach endoprothetischer Versorgung des Kniegelenkes	postoperativ nachweisbare verbesserungsfähige Funktionseinschränkungen	schwerwiegende Begleiterkrankungen, die einer Rehabilitation entgegenstehen
Zustand nach endoprothetischer Versorgung des Schultergelenkes		
Zustand nach operativer Versorgung einer Rotatorenmanschettenruptur, habitueller Schulterluxation, chronischer Schultersteife		
Zustand nach konservativ oder operativ versorgten Frakturen der großen Röhrenknochen mit Gelenkbeteiligung	nur bei erheblichen Funktionseinschränkungen und Übungsstabilität	

Indikation	Voraussetzung	Kontraindikation
Zustand nach Amputation großer Gliedmaßenabschnitte	abgeschlossene Wundheilung, selbständige Fortbewegung auf Stationsebene mit Hilfsmitteln; die erste Prothesenversorgung und erste Gehschulung sollte in der Regel eingeleitet sein	Begleiterkrankungen, die eine Prothesenversorgung und Gehschulung unmöglich machen
Zustand nach stabilisierenden oder korrigierenden Operationen an der Wirbelsäule oder konservativ versorgten Wirbelfrakturen	Übungsstabilität	
Zustand nach größeren Umstellungsoperationen (Osteotomien) von Femur oder Tibia	nur bei erheblichen Funktionseinschränkungen und Übungsstabilität	

Indikationsgruppe 5

Gastroenterologische Erkrankungen und Zustand nach Operationen an den Verdauungsorganen
(Ausgenommen floride Tbc; Malignome s. Indikationsgruppe 10)

Indikation	Voraussetzung	Kontraindikation
Zustand nach akuter Virus-Hepatitis	nur schwere bzw. protrahierte Verlaufsform	Drogenabhängigkeit *
chronisch aktive Hepatitis		Drogenabhängigkeit * chronische alkoholische Fettleberhepatitis Alkoholkrankheit im Vordergrund *
Zustand nach Operationen an Leber, Gallenblase und Gallenwegen	nur bei kompliziertem Verlauf	
Leberzirrhose	Zustand nach Dekompensation; weitgehend rekompensiert	schwere Ezephalopathie Alkoholkrankheit *
Zustand nach Lebertransplantation		Transplantatversagen
Zustand nach akuter Pankreatitis	nur bei gesicherter Diagnose und schwerer Verlaufsform (mit anhaltenden Schmerzen, mit ex- und evtl. inkretorischer Insuffizienz)	Alkoholkrankheit *
chronische Pankreatitis	nur bei gesicherter Diagnose und schwerer Verlaufsform (mit anhaltenden Schmerzen, mit ex- und evtl. inkretorischer Insuffizienz)	Alkoholkrankheit *
Zustand nach Pankreaoperation	nach Abschluss der chirurgischen Therapie	
Malabsorptions- und Maldigestions-Syndrome	Mangelerscheinungen; noch nicht kompensiert	

* Bei Drogenabhängigkeit und/oder Alkoholkrankheit kann ein Eilantrag auf Entwöhnungsbehandlung bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger gestellt werden. Kontraktstelle Sucht siehe Ansprechpartner Seite 7

Indikation	Voraussetzung	Kontraindikation
Colitis ulcerosa	gesicherte Diagnose, fortbestehende Beschwerden bzw. Funktionsstörungen	
Morbus Crohn	gesicherte Diagnose, fortbestehende Beschwerden bzw. Funktionsstörungen	

Indikationsgruppe 6

Stoffwechselkrankheiten

Indikation	Voraussetzung	Kontraindikation
Diabetes mellitus	Einstellungsschwierigkeiten bei insulinbedürftigem Diabetes mellitus	

Indikationsgruppe 7

Krankheiten und Zustand nach Operationen an den Atmungsorganen
(Ausgenommen floride Tbc; Malignome s. Indikationsgruppe 10)

Indikation	Voraussetzung	Kontraindikation
Zustand nach schwerer respiratorischer Insuffizienz bei Atemwegs- und Lungenparenchymerkrankungen unterschiedlicher Genese	nur bei kompliziertem Verlauf und besserungsfähigen Funktionseinschränkungen	schwerwiegende Begleiterkrankungen, die einer Rehabilitation entgegenstehen
Zustand nach Pneumonie	schwere Formen und/oder protrahierter Verlauf	ausgeprägte Immunsuppression; ggf. Rücksprache mit dem Rentenversicherungsträger
Zustand nach Lungenoperationen einschl. Transplantation	nach Abschluss der postoperativen Behandlungsphase	Transplantatversagen

Indikationsgruppe 8 *

Krankheiten der Niere und Zustand nach Operationen an Nieren, ableitenden Harnwegen und Prostata
(Ausgenommen floride Tbc; Malignome s. Indikationsgruppe 10)

Indikation	Voraussetzung	Kontraindikation
Nephritis		
Zustand nach Operationen an Nieren und ableitenden Harnwegen	nach Abschluss der postoperativen Phase	
Zustand nach Nierentrans-plantation		Transplantatversagen
Zustand nach Prostata-Operationen	nach Abschluss der postoperativen Phase. Blasenentleerungsstörungen und fortbestehende Beschwerden	

* **Bei dialysepflichtigen Patienten bitte Kontakt aufnehmen mit der AHB-Gruppe der LVA Sachsen - s. S. 7**

Indikationsgruppe 9

Neurologische Krankheiten und Zustand nach Operationen an Gehirn, Rückenmark und peripheren Nerven
(Ausgenommen floride Tbc; Malignome s. Indikationsgruppe 10)

Indikation	Voraussetzung	Kontraindikation
Zustand nach Hirninfarkt und -blutung (Schlaganfall)	Rückbildungstendenz der neurologischen Ausfälle, Rumpfkontrolle, aktives Fortbewegen mit Hilfsmitteln, hinreichende Orientierung, Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft	Pflegefall, Mastdarmin-kontinenz, Verwirrtheits-zustände
Zustand nach extra/intra-kraniellen Hirngefäß-operationen	s. o.	s. o.
Zustand nach schwerer diffuser Hirnschädigung (z.B. traumatisch/hypoxisch)	s. o.	s. o.
Zustand nach Operationen von raumfordernden Prozessen an Gehirn und Rückenmark	s. o.	s. o.
Traumatisch-neurologische Erkrankungen	s. o.	s. o.
Zustand nach Meningitis und/oder Enzephalitis	s. o.	s. o.
Polyneuropathie	s. o.	schweres hirnorganisches Psychosyndrom; bei Alkoholkrankheit Entwöhnungsbehandlung vorrangig *
Encephalomyelitis disseminata (Multiple Sklerose)	in Rückbildung befindlicher Schub	Pflegefall; hochdosierte Cortison-therapie; Mastdarminkontinenz; chronisch-progrediente Ver-laufsform; hochgradige Wesens-veränderung

* Kontaktstelle Sucht siehe Ansprechpartner Seite 7

Indikationsgruppe 10

Bösartige Geschwulstkrankheiten und maligne Systemerkrankungen

Eine AHB kann nur eingeleitet werden, wenn eine maligne invasive Erkrankung besteht. Die primäre stationäre Behandlung muss abgeschlossen sein (Operation - Bestrahlung). Falls erforderlich, sollte eine Chemotherapie eingeleitet sein.

Bei ambulanter Bestrahlung im Anschluss an die primäre Krankenhausbehandlung ist die AHB vom Radiologen einzuleiten mit AHB-Befundbericht unter Beifügung des Krankenhausentlassungsberichtes. Die 14-Tage-Frist beginnt hier mit dem Tag nach der letzten Bestrahlung. Wird im Rahmen einer vorwiegend ambulant durchgeführten Chemotherapie zwischenzeitlich eine tageweise stationäre Aufnahme erforderlich, so kann sich daran keine AHB anschließen. Während der Dauer der ambulanten Chemotherapie kann eine reguläre Nach- und Festigungskur bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger beantragt werden.

Die Chemotherapie muss vor Beginn der Anschlussheilbehandlung abeschlossen sein.
Sollte die Chemotherapie aus dringender Indikation während der Anschlussheilbehandlung weitergeführt werden müssen, so muss vorab mit der LVA Sachsen die Übernahme der Kosten geregelt werden.

Bei schweren Begleiterkrankungen muss die Priorität für eine gezielte Leistung zur medizinischen Rehabilitation jeweils geprüft werden.

Eine AHB-Indikation der Gruppe 10 liegt nicht vor nach Krankenhausbehandlung wegen Folgeerkrankungen (z. B. Ileus oder Rückverlagerung eines Anus praeter).

Indikationsgruppe 11

Gynäkologische Krankheiten und Zustand nach oPERATIONEN
(Ausgenommen floride Tbc; Malignome s. Indikationsgruppe 10)

Indikation	Voraussetzung	Kontraindikation
Zustand nach erweiterten vaginalen oder abdominalen Operationen	bei kompliziertem Verlauf (z.B. Peritonitis, intraabdominale Infiltrate, Abszesse und/oder Harninkontinenz)	